



Vertrag

über die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birstal

Die Einwohnergemeinden Aesch, Arlesheim, Birsfelden, Duggingen, Münchenstein, Muttenz, Pfeffingen und Reinach gestützt auf § 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹, vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Einwohnergemeinden Aesch, Arlesheim, Birsfelden, Duggingen, Münchenstein, Muttenz, Pfeffingen und Reinach (kurz: Vertragsgemeinden) bestellen eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss § 34b^{bis} des Gemeindegesetzes.

§ 2 Name

Die gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trägt den Namen „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Birstal“ (kurz: KESB Birstal).

§ 3 Zweck und Inhalt

¹ Mit dem vorliegenden Vertrag regeln die Vertragsgemeinden die Grundsätze der Gemeindezusammenarbeit und die Organisation der KESB Birstal.

² Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag regeln die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden in einer separaten Vereinbarung.

¹ SGS 211.

II. Organisation der Gemeindezusammenarbeit

§ 4 Versammlung der Gemeindedelegierten

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsenden Delegierte in die Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Den Vertragsgemeinden steht pro Gemeinde ein Delegierter bzw. eine Delegierte zu. Dieser hat folgendes Stimmrecht:

1 Stimme bei 1-5'000 Einwohnenden

2 Stimmen bei 5'001-10'000 Einwohnenden

3 Stimmen bei 10'001-15'000 Einwohnenden

4 Stimmen bei 15'001-20'000 Einwohnenden

usw. Massgebend ist die Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres.

³ Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch diesen Vertrag zugewiesen sind.

⁴ Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

⁵ Der/die Vorsitzende der Versammlung wird von der Leitgemeinde delegiert und besitzt den Stichentscheid.

§ 5 Geschäftsausschuss der Gemeindedelegierten

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten setzt zur Betreuung der organisatorischen und administrativen Belange einen Geschäftsausschuss mit Aufgaben gemäss den Ausführungsbestimmungen ein.

² Der Geschäftsausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Gemeindedelegierten.

§ 6 Leitgemeinde

¹ Die KESB Birstal verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die administrative Geschäftsführung wird in die Zuständigkeit einer Leitgemeinde übertragen und durch die Vertragsgemeinden angemessen entschädigt.

² Die Leitgemeinde wird von der Versammlung der Gemeindedelegierten für eine Dauer von mindestens vier Jahren eingesetzt.

³ Die Leitgemeinde ist verantwortlich für die Buchführung der KESB Birstal und integriert diese in ihre Gemeinderechnung. Die Rechnungs- und die Geschäftsprüfung wird von der Rechnungs- bzw. der Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde wahrgenommen.

⁴ Die Zuständigkeit der Rechnungs- bzw. der Geschäftsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.²

⁵ Sämtliche Vertragsverhältnisse welche in Zusammenhang mit der administrativen Geschäftsführung für die KESB Birstal stehen, liegen in der Zuständigkeit der Leitgemeinde.

² Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970

⁶Für das Personal der KESB Birstal gilt das Personalrecht der Leitgemeinde als Anstellungsinstanz.

III. Organisation der KESB Birstal

§ 7 Behörde

¹ Die Leitgemeinde ist Amtssitz der KESB Birstal, ungeachtet des Standortes an dem sich die Büroräumlichkeiten befinden.

² Die KESB umfasst:

- a. die Leitung;
- b. zwei Spruchkörper;
- c. das Behördensekretariat;
- d. die Berufsbeistandschaft.

§ 8 Leitung

¹ Das Präsidium eines der beiden Spruchkörper bzw. dessen Stellvertretung nimmt die Leitung der Behörde wahr.

² Die Leitung nimmt an der Versammlung der Gemeindedelegierten mit beratender Stimme teil.

§ 9 Spruchkörper

¹ Jeder Spruchkörper umfasst je drei Mitglieder.

² Er ist mit Sachverständigen aus den Bereichen Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt und kann mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen wie Psychologie, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen besetzt werden.

³ Er stellt die Stellvertretung und den Pikettdienst sicher.

§ 10 Berufsbeistandschaft

Jede Vertragsgemeinde stellt je die notwendigen Berufsbeistandschaften bereit, sofern diese nicht von der KESB Birstal geführt werden. Sie kann Dritte mit der Bereitstellung der Berufsbeistandschaft beauftragen.

§ 11 Sozialarbeiterische Abklärungen

Soweit die sozialarbeiterischen Abklärungen nicht durch die KESB Birstal durchgeführt werden, beauftragt die KESB Birstal die sozialen Dienste der Vertragsgemeinde mit den sozialarbeiterischen Abklärungen für Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Diese erstatten der Behörde Bericht und Antrag. Die Gemeinde kann Dritte mit der Abklärung betrauen.

§ 12 Stellen

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der KESB Birstal fest.

§ 13 Anstellung

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten evaluiert und empfiehlt der Leitgemeinde zur Anstellung:

- a. die leitende Person der KESB Birstal, die gleichzeitig präsidierende Person eines Spruchkörpers ist;
- b. die präsidierende Person des 2. Spruchkörpers;
- c. die Mitglieder der Spruchkörper;
- d. die Mitarbeitenden des Behördensekretariats gemäss § 62 Absatz 4 EG ZGB;
- e. die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft innerhalb der KESB.

² Die Leitgemeinde vollzieht die Anstellungen gemäss Empfehlungen der Versammlung der Gemeindedelegierten.

³ Die Versammlung der Gemeindedelegierten kann die Evaluation des Personals dem Geschäfts-Ausschuss der Gemeindedelegierten übertragen.

IV. Kosten

§ 14 Grundsätze

¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Behörde.

² Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach den §§ 15 und 16.

³ Die Kostenanteile gemäss den §§ 15 und 16 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 15 Investitionen

¹ Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde.

² Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

³ Die Kosten für Investitionen werden anhand der Einwohnerzahlen per 1. Januar des Rechnungsjahres in welchem sie anfallen auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 16 Laufende Kosten

¹ Die laufenden Kosten umfassen folgende Kostenarten:

- a. Lohnkosten;
- b. Sozialversicherungskosten;
- c. Weiterbildungskosten;
- d. Übriger Personalaufwand;
- e. Büromaterial, Drucksachen, Kopien;
- f. Informatikkosten;
- g. Unterhalt- und Gerätekosten;

- h. Büromiete;
- i. Porti, Gebühren, Telefon;
- j. Kontroll- und Revisionskosten;
- k. Bankspesen und Gebühren;
- l. Versicherungen;
- m. Übriger Sachaufwand.

² Sie werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a. 30% anhand der Einwohnerzahlen per 1. Januar des Rechnungsjahres;
- b. 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwands.

§ 17 Spezielle Kosten

¹ Folgende spezielle Kosten werden wie folgt von den Vertragsgemeinden getragen:

- a. die Kosten für Massnahmen, für uneinbringliche Gebühren, Betriebs- und Rechtskosten, Entschädigungen sowie Spesenersatz und weitere Kosten im Zusammenhang mit Massnahmen werden von der für den betreffenden Fall zuständigen Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde getragen;
- b. die Kosten für Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen werden anhand der erhobenen Einwohnerzahlen per 1. Januar des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt;
- c. die Kosten für unrechtmässige fürsorgerische Unterbringungen werden anhand der erhobenen Einwohnerzahlen per 1. Januar des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 18 Budget und Rechnung

Die Leitung der KESB erstellt jährlich zuhanden der Versammlung der Gemeindelegierten ein Budget und eine Jahresrechnung über die Ausgaben und Einnahmen der Behörde. Diese leitet das Budget und die Jahresrechnung mit einer Empfehlung an die Leitgemeinde weiter.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Abschluss, Genehmigung

¹ Dieser Vertrag wird durch den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 20 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2013 in Kraft, wenn mindestens 5 Gemeinden dem Vertrag zustimmen.

§ 21 Vertragsdauer und Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen.


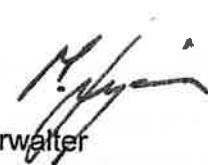
² Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

³ Ohne Kündigung verlängert sich die Vertragsdauer jeweils stillschweigend um zwei Jahre.

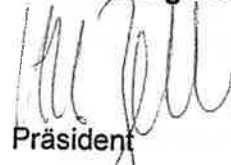
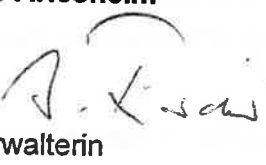
§ 22 Leitgemeinde während der ersten vier Jahre

Ab dem 1. Januar 2013, während einer Dauer von vier Jahren übt die Gemeinde Arlesheim die Funktion der Leitgemeinde aus.


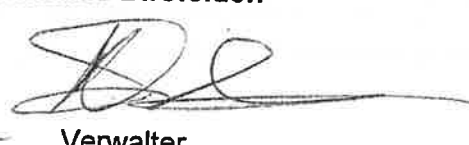
Einwohnergemeinde Aesch


Präsidentin

Verwalter
Aesch, den 6.3.2013

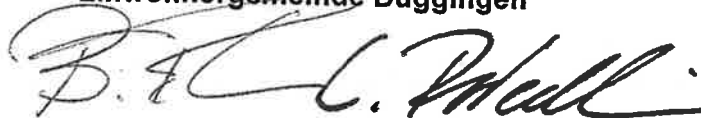
Einwohnergemeinde Arlesheim


Präsident

Verwalterin
Arlesheim, den 4.3.2013

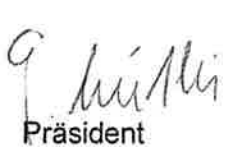
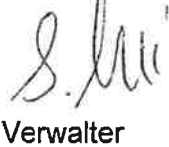
Einwohnergemeinde Birsfelden


Präsident

Verwalter
Birsfelden, den 14.3.2013

Einwohnergemeinde Duggingen


Präsident
Verwalter
Duggingen, den 15.03.2013

Einwohnergemeinde Münchenstein

 
Präsident Verwalter

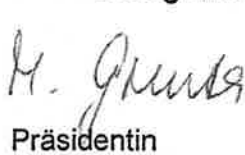

Münchenstein, den 26.3.2013

Einwohnergemeinde Muttenz

 
Präsident Verwalter

Muttenz, den 24.2.2013

Einwohnergemeinde Pfeffingen

 
Präsidentin Verwalter

Pfeffingen, den 4.4.2013

Einwohnergemeinde Reinach

Präsident Verwalter

Reinach, den 8.4.2013



Beglaubigung

Diese ...7... Seite n.l. umfassende Photokopie
stimmt mit dem Original vollständig überein.
Arlesheim, den 16. APR. 2013

Gemeindeverwaltung Arlesheim
Die Gemeindeverwalterin

[Handwritten signature]
i.v.

